



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.52 RRB 1936/1042**
Titel **Grundwasserrecht.**
Datum 16.04.1936
P. 338–339

[p. 338] Mit Schreiben vom 24. September 1934 ersucht die Brunnengenossenschaft Rätterschen um die Bewilligung, dem Eulachgrundwasserstrom bei der Bahnunterführung der Eulach, in Rätterschen, auf der Ostseite der Ortschaft, vermittelt Filterbrunnen und Pumpwerk bis zu 120 Minutenliter Wasser entnehmen zu dürfen zur Ergänzung der Wasserversorgung der Brunnengenossenschaft. Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 729 vom 27. November 1934 ist das Gesuch vom Statthalteramt Winterthur veröffentlicht worden. Laut Mitteilung desselben vom 7. Januar 1935 ist innert der angesetzten Frist keine Einsprache eingelaufen.

Die Baudirektion berichtet:

Das Trink- und Brauchwasser der Ortschaft Rätterschen, Gemeinde Elsau, wird durch eine Brunnengenossenschaft beschafft, die zu diesem Zwecke ein von Quellen mit natürlichem Gefälle gespeisenes Wasserversorgungsnetz unterhält. In den letzten Jahren reichten die Quellen zur genügenden Versorgung der Bewohner nicht mehr aus. Die Brunnengenossenschaft will daher zur Abhülfe ein kleines Grundwasserpumpwerk erstellen. Es wurde ihr der Anschluß ihres Netzes an die Wasserversorgung der Gemeinde Elsau anempfohlen. Ein von der Baudirektion bestelltes Gutachten ergab die Möglichkeit dieser Lösung. Grundsätzlich sollten innerhalb einer Gemeinde kleinere Einzelunternehmen staatlich nicht gefördert werden. Für die projektierte Anlage der Brunnengenossenschaft Rätterschen sind schon verschiedene Bauarbeiten ausgeführt; die Aufwendungen dafür wären bei Unterlassung der Fertigstellung verloren. Die Genossenschaft konnte sich mit der Genossenschaft Elsau auch nicht verständigen. Unter diesen Umständen kann schließlich auf das Gesuch eingetreten werden. Es kann aber die Leistung eines Staatsbeitrages an die Baukosten auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nicht in Betracht fallen; ferner bleibt vorbehalten, daß später auf Erweiterungen der Grundwasserpumpanlage nicht eingetreten wird.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Brunnengenossenschaft Rätterschen wird das Recht verliehen, dem Eulachgrundwasserstrom auf der Ostseite der Ortschaft Rätterschen gemäß nachstehend bezeichnetem Plane, vermittelt Filterbrunnen und Pumptanlage bis zu 120 Minutenliter Wasser zu entnehmen, der Genossenschaftswasserversorgung zuzuführen und darin zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (Grundwasserrecht i 3 - 8).

Maßgebende Pläne:

Plan Nr. 1, Situation 1:1000 und Schnitt 1:50 vom 24. September 1934.



Für diese Verleihung gelten Ziffern 1 bis und mit 18 der beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen von 1921.

II. Dauer, Rückkauf und Heimfall richten sich nach den Ziffern 1 bis und mit 7 der beigelegten diesbezüglichen Bestimmungen. Dem Staat bleibt vorbehalten, das Rückkaufsrecht einem Gemeinwesen zu delegieren.

III. Die Beliehene ist nicht befugt, Einsprache zu erheben oder Entschädigungsansprüche zu stellen, wenn der Regierungsrat Umbauten an bereits konzessionierten Grundwasserbenützungsanlagen am Eulachgrundwasserstrom bewilligt, die nicht den Zweck haben, die Maximalleistungsfähigkeit der Wasserentnahmeverrichtungen der Anlagen zu erhöhen.

IV. Die Beliehene hat die Wasserbenützungsanlage bis 31. Dezember 1936 auszuführen und in Betrieb zu setzen. Die Bauvollendung und die Inbetriebsetzung sind der Baudirektion zwecks Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

V. Die Beliehene hat einen Wassermesser in die Druckleitung des Pumpwerkes einzubauen.

VI. Die Beliehene hat diese Wasserrechtsverleihung auf ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber der Baudirektion binnen 4 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen. Geschieht dies nicht, kann durch den Regierungsrat die Verleihung wieder aufgehoben werden.

VII. Das an den Betriebsgrundstücken bestehende Heimfallsrecht ist auf den Grundbuchblättern der entsprechenden Grundstücke anzumerken, wobei auch der Zeitpunkt des Heimfalls angegeben werden soll. Als Betriebsgrundstücke gelten die gemäß Dispositiv II dieses Beschlusses dem Rückkauf und Heimfall unterstehenden Grundstücke. Die nähere Regelung erfolgt bei Festsetzung der Rückkaufsumme durch die Baudirektion.

VIII. Die Verleihungsgebühr beträgt für dieses Grundwasserrecht entsprechend der Höhe des Wasserrechtes auf 120 Minutenliter Fr. 60. Sie ist nach Empfang der Rechnung der Baudirektion einzuzahlen.

Die jährliche Benützungsgebühr läuft vom Zeitpunkt der Inbetriebsetzung an, spätestens nach Ablauf der in Dispositiv IV hierfür angesetzten Frist. Sie ist jeweilen fällig auf 30. Juni.

Die Höhe der jährlichen Benützungsgebühr, sowie der erstmals zu entrichtende Betrag und dessen Fälligkeit, werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Werkausbau durch die Baudirektion noch festgesetzt.

IX. An die gemäß dieser Verleihung zur Erstellung bewilligte Baute kann kein Staatsbeitrag auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ausgerichtet werden. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 110 (Wasserrecht) vom 18. Februar 1935 erfolgte Zusicherung wird aufgehoben.

X. Die Beliehene hat an die Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 50, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten. // [p. 339]



XI. Mitteilung an die Brunnengenossenschaft Rätterschen, unter Rücksendung der «für den Gesuchsteller» bestimmten einer Ausfertigung des Planes, sowie des Berichtes über die Sondierbohrung und unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen, sowie der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall, an das Statthalteramt Winterthur, den Gemeinderat Elsau, das Grundbuchamt Elgg, unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen, sowie der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall zur Eintragung gemäß Verordnung des Obergerichtes vom 19. Dezember 1922, Beispiel B 1, an die Direktionen des Gesundheitswesens, des Innern und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]